

8. *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, dem Sekretariat spätestens am 31. Oktober 2000 die Daten über großes Gerät und über Selbstversorgung zu übermitteln, damit das Sekretariat der Generalversammlung im November 2000 darüber Bericht erstatten kann, ob die Daten ausreichen, damit festgestellt werden kann, ob die Daten für die Abhaltung der Tagung der an die Phase V anschließenden Arbeitsgruppe im Januar/Februar 2001 verfügbar sind;

9. *betont*, dass der Generalsekretär strikt dafür sorgen soll, dass in Zukunft bei der Übermittlung von Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch ein Hinweis auf die Resolution 54/244 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 aufgenommen wird, zusätzlich zu dem Hinweis auf die Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994, und dass er ein Korrigendum zu dem aktuellen Bericht²¹ veröffentlichen soll;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/20 B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505/Add.1).

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ an;

2. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor einen zusätzlichen Betrag von 26.913.800 US-Dollar brutto (26.499.800 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.241.600 Dollar brutto (22.827.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996,

51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/237 D

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685/Add.1).

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

D²⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung²⁸,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

1. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

2. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ständigen Vertretungen die Fragebögen zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen rechtzeitig erhalten, damit sie die entsprechenden Folgemaßnahmen treffen können;

4. *ersucht* den Beitragsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zwölf Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 2001-2003 zu unterbreiten, wie folgt:

a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendeten Methode,

²⁴ Damit wird die Resolution 54/20 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/20 A.

²⁵ A/54/775.

²⁶ A/54/802.

²⁷ Die Resolutionen 54/237 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11* (A/54/11).

einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsfel­mel im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/223 B vom 23. Dezember 1993 und 52/215 A;

b) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Daten über das Bruttonsozialprodukt;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Welt­durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem abgestuften Entlastungsquotienten;
- vi) die Umlage der Entlastung auf alle Mitgliedstaaten, entsprechend der vor 1979 geübten Praxis;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

c) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Schätzungen des Bruttonsozialprodukts;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) die vom Beitragssausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der zur Zeit von der Weltbank benutzte Schwellenwert für Länder mit hohem Einkommen (9.361 US-Dollar) herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;

viii) individuelle Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;

d) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) das Bruttonsozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);
 - iv) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - v) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Welt­durchschnitt;
 - vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
 - vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- e) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) das Bruttonsozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);

- iv) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Weltdurchschnitt;
- v) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
- vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
- vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 20 Prozent;
 - f) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent, ohne Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und keinen Höchstbeitragssatz;
- vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
- viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - g) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die Verwendung von Daten über das Bruttonozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 346/221 B der Generalversammlung;
 - iv) keine Verschuldungsabschläge;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
 - ix) keine Begrenzungsformel;
 - h) einen Vorschlag, der die Elemente und Kriterien in den nachstehenden Ziffern i) bis viii) und eine Antwort auf Ziffer ix) enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode

- riode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
 - viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - ix) eine Prüfung der langfristigen Auswirkungen der Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, und die Empfehlung möglicher Alternativen, mit dem Ziel, die gesamte Begünstigung für alle Entwicklungsländer auf lange Sicht aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen von der Begünstigung durch die Entlastung ausgeschlossen bleiben;
 - i) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine konstante dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils jedes entlastungsberechtigten Landes am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;
 - b. einem Entlastungsquotienten von 40 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von mehr als 1 und weniger als 3 Prozent;
- c. einem Entlastungsquotienten von 10 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 3 Prozent oder mehr;
- vi) die Nichtanwendbarkeit der Entlastung wegen niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf ständige Mitglieder des Sicherheitsrats;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- j) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die zur Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendete Methode, einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen 48/223 B und 52/215 A der Generalversammlung, mit Ausnahme der Bestimmungen in nachstehender Ziffer ii);
 - ii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent, wobei die sich aus der Herabsetzung des Höchstbeitragssatzes von 25 Prozent ergebenden Punkte nur unter den Mitgliedstaaten zu verteilen sind, die nicht Mitglieder der Gruppe der 77 und China sind;
- k) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils der entlastungsberechtigten Länder am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;

- b. einem Entlastungsquotienten von 50 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 1 Prozent oder mehr;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- l) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent;
 - v) einen Mindestbeitragssatz von 2,5 Prozent für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

II

5. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Zusammenhang mit der zurzeit verwendeten Methode und mit dem Ziel ihrer Verbesserung die Folgen der drastisch gesunkenen Rohstoffpreise auf den internationalen Märkten für die rohstoffabhängigen Volkswirtschaften sowie auch die Auswirkungen auf diejenigen Länder, deren Volkswirtschaften die Aufnahme von Flüchtlingen verkraften müssen, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Beitragsausschuss *außerdem*,

a) die Ziffer 30 seines Berichts²⁸ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der doppelten Belastung zu regeln ist, die entsteht, wenn die Entlastung auf Grund niedrigen Pro-Kopf-Einkommens wegfällt und gleichzeitig ein Beitrag zur Entlastung der Mitgliedstaaten geleistet werden muss, die weiterhin unter dem Schwelleneinkommen liegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der abrupten Veränderungen geregelt werden kann, die für Mitgliedstaaten eintreten, die das Schwelleneinkommen überschreiten oder die knapp über der Schwelle liegen;

c) zu prüfen, welche langfristigen Auswirkungen die derzeitigen Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über mögliche Alternativen Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* das Einverständnis des Beitragsausschusses, systematischere Kriterien und Methoden für die Entscheidung darüber, wann die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung der Beitragstabellen ersetzt werden sollen, zu prüfen, und sieht mit Interesse weiteren Berichten entgegen.

RESOLUTION 54/239 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678/Add.1).

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien

²⁹ Damit wird die Resolution 54/239 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/239 A.